

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungs-Blatt der Großherzoglichen Ober-Post-Direction. 1837-1843 1837

2 (30.1.1837)

Verordnungs-Blatt

der

Großherzoglichen Ober-Post-Direction.

Carlsruhe, den 30. Januar 1837.

Nro. 464.

Den Bezugspreis des Verordnungsblattes der Ober-Post-Direction betreffend.

Der Ehr. Fr. Müller'schen Hofbuchhandlung dahier ist gestattet, das Verordnungsblatt der Großherzoglichen Ober-Post-Direction zu dem Preis von 3 Kreuzer per Bogen im jährlichen Abonnement, und zu 4 Kreuzer per Bogen bei Nachforderungen einzelner Defekte abzugeben und durch die Großherzogliche Ober-Postamts-Zeitungs-Expedition zu versenden, welche außer diesem Bezugspreis noch eine Provision von 30 Kreuzer jährlich zu erheben hat.

Die Großherzoglichen Postanstalten haben daher ihre Bestellungen hierauf nach Maaßgabe der bestehenden Vorschrift bei der Ober-Postamts-Zeitungs-Expedition dahier zu machen.

Den Großherzoglichen Post-Beamten, welche dieses Blatt für ihren eigenen Gebrauch anschaffen wollen, wird die Bezahlung der Provision nachgelassen, sie haben daher bei ihrer Bestellung besonders zu erwähnen, daß sie das Blatt für sich beziehen wollen, damit sich die Großherzogliche Ober-Postamts-Zeitungs-Expedition wegen dem Nachlaß der Provision auszuweisen vermag.

Carlsruhe den 17. Januar 1837.

Großherzogliche Ober-Post-Direction.

v. Mollenbec.

vdt. Eimer.

Die Dienstentlassung des Stockacher Postillons Johann Schettler von Wurzach betreffend.

Der bei der Großherzoglichen Posthaltereien zu Stockach in Dienst gestandene Postillon Johann Schettler von Wurzach, ist wegen Mitnahme eines Reisenden auf dem Briefpost-Karren mit Dienstentlassung bestraft worden.

Sämmtlichen Großherzoglichen Posthaltereien wird dieses mit der Weisung eröffnet, ihre Postillons zur Warnung hievon in Kenntniß zu setzen, gedachten Schettler aber auf etwaiges Ansuchen nicht in ihren Dienst aufzunehmen.

Carlsruhe den 17. Januar 1837.

Großherzogliche Oberpost-Direction.

v. Mollenbec.

vd. Eimer.

Nro. 475.

Die Dienstentlassung des Postillons Jakob Dewald von Schwezingen betreffend.

Der bei der Großherzoglichen Posthaltereien Baghäusel in Dienst gestandene Postillon, Jakob Dewald von Schwezingen, ist wegen Mitnahme eines Reisenden mit dem Briefpost-Karren mit Dienstentlassung bestraft worden.

Sämmtliche Großherzogliche Posthaltereien werden hievon zur Warnung ihrer Postillons mit dem Anfügen in Kenntniß gesetzt, besagten Jakob Dewald in keinem Fall in ihren Dienst anzunehmen, wenn sich solcher etwa deshalb anmelden sollte.

Carlsruhe den 17. Januar 1837.

Großherzogliche Oberpost-Direction.

v. Mollenbec.

vd. v. Lamezan.

Nro. 591.

Die Verlegung der bisher zu Aldingen bestandenen Königl. Württemb.
Postanstalt nach Spaichingen betreffend.

Nach einer Mittheilung der General-Direktion der Fürstlich Thurn und Tarischen Lehens-Posten wird die bisher zu Aldingen im Königreich Württemberg bestandene vereinigte Postexpedition und Posthalterei mit dem 1. Februar d. J. aufgelöst und in die eine Stunde von Aldingen gelegene Oberamtsstadt Spaichingen verlegt.

Sämmtliche Großherzogliche Postanstalten werden hiervon mit dem Bemerken benachrichtigt, daß für Briefe und Fahrpostsendungen nach Aldingen, künftig die Portotaxe der Tarife und Meilenzeiger von Spaichingen, (die übrigens ganz dieselben sind, wie bisher nach Aldingen,) in Anwendung kommen und daß die Stationsentfernungen zwischen Spaichingen und Luttlingen sowohl, als zwischen Spaichingen und der erst kürzlich neu errichteten Relaispoststation Wellendingen, je auf Dreiviertel Post regulirt worden sind.

Carlsruhe den 21. Januar 1837.

Großherzogliche Ober-Post-Direction.
v. Mollenbec.

vd. v. Lamezan.

Nro. 666.

Die Einsendung der Beschwerde- (Extrapost-) Bücher Nro. II mit Ablauf des nunmehrigen zweiten Rechnungs-Quartals 18 $\frac{3}{4}$ betreffend.

Diejenigen Großherzoglichen Posthaltereien, welche der bestehenden Verordnung, wonach die Beschwerde- (Extrapost-) Bücher jeweils mit Ablauf eines Quartals an dieseitige Stelle zur Einsicht vorgelegt werden sollen, für das nunmehrige zweite Post-Quartal noch nicht nachgekommen sind, werden bei Vermeidung einer Strafe von 1 fl. an die Vorlage des Beschwerdebuchs Nro. II mit Frist von 8 Tagen erinnert.

Carlsruhe, den 24. Januar 1837.

Großherzogliche Ober-Post-Direction.
v. Mollenbec.

vd. Eimer.

D r u c k f e h l e r .

Im Verordnungsblatt Nr. I. Seite 3. Zeile 12 von oben, ist das Personengeld von Karlsruhe nach Ulm, irrig mit 11 fl. 24 kr., statt mit 11 fl. 44 kr. angegeben.

